Verteiler:

Maßnahmenträger

Stadt

SOP/LZP Beauftragter

## VEREINBARUNG

über die

Durchführung einer aus Mitteln des Verfügungsfonds der Stadt Riesa geförderten investiven Maßnahme ..........."

ven wasnanme "				
Zwischen				
	- nachfolgend "Maßnahmenträger" bzw. "Eigentümer" genannt -			
und der	Großen Kreisstadt Riesa			
	Rathausplatz 1			
	01589 Riesa			
vertreten durch den	Oberbürgermeister			
	Herrn Marco Müller			
	- nachfolgend <b>"Stadt"</b> genannt			
wird folgende Vereinbarung geschlossen:				
	Präambel			
Das Grundstück des Eigentümers – Grundbuch von: Riesa Blatt: Flurstück: Gemarkung: Riesa				

liegt im Geltungsbereich des Fördergebietes "Vitales Stadtzentrum an der Elbe", welches in das Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt und Ortsteilzentren" (SOP) aufgenommen und in das Programm "Lebendige Zentren" (LZP) überführt wurde.

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der weiteren Entwicklung und Stärkung ihrer Innenstädte als zentrale Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Die besonderen Möglichkeiten des Programms liegen in der

Chance auch kleinerer Projekte, die von verschiedensten Akteuren initiiert und getragen werden, zu fördern.

Die Stadt Riesa möchte die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Stadtentwicklungsprozess beteiligen. Zu diesem Zweck wurde der Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen und Projekte verschiedener Akteure und Interessengruppen gefördert werden sollen.

Auf diesem Wege können mittelfristig partnerschaftlichen Kooperationsstrukturen entwickelt bzw. gestärkt sowie bürgerschaftliches Engagement direkt gefördert werden.

## § 1 Vertragsgegenstand

- 1. Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, zur Umsetzung des Projektes "…" folgende Leistungen zu erbringen:
  - ...
  - bzw. auf Anlage 1 verweisen...
- 2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die entsprechend dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen den Programmzielen des SOP/LZP entsprechen.
- 3. Für den Mitteleinsatz gelten die Vorschriften des § 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung SäHO) sowie die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL-StBauE) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

  Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 6) sind anzuwenden. Die daraus resultierenden Pflichten hat der Eigentümer einzuhalten. Kostenansätze des Förderantrages, die über die förderfähigen Kosten dieser Vorschriften hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Bewilligung.
- 4. Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahme nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages zu fördern.
- 5. Der Eigentümer kann sich bei der Durchführung der Maßnahmen eines Architekten als beauftragten Betreuer bedienen.
- 7. Die Stadt hat die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) mit Beratungsleistungen zur Durchführung von Maßnahmen im SOP/LZP-Gebiet beauftragt. Der DSK als "SOP/LZP-Beauftragten" obliegt somit die Überwachung der Durchführung der dem Eigentümer nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen.
  - Der Eigentümer wird sich in allen, die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Fragen zunächst mit dem SOP/LZP-Beauftragten in Verbindung setzen.

Die Stadt ist berechtigt, den SOP/LZP-Beauftragten im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Vornahme von Rechtshandlungen zur Durchführung dieses Vertrages zu beauftragen, soweit dies nicht schon ausdrücklich in diesem Vertrag geschieht.

## § 2 Grundlagen

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages:

1.	Förderantrag des Maßnahmenträgers	Anlage 1
2.	Kostenangebot(e) der Fa	Anlage 2
3.	Entscheidung des Vergabegremiums in seiner Sitzung am Beratungsprotokoll	Anlage 3
4.	Abrechnungsunterlagen	Anlage 4
5.	Erklärung zum Vorsteuerabzug	Anlage 5
6.	ANBest-P	Anlage 6
7.	Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung von Förderverfahren	Anlage 7

8. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Baugenehmigung (sofern zutreffend)

## § 3 Durchführung

- Die Durchführung der in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen ist unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung zu beginnen und bis zum ...... abzuschließen.
  Eine Vertragsverlängerung ist nur möglich, wenn ein schriftlicher Antrag zur Maßnahmenverlängerung innerhalb des vereinbarten Durchführungszeitraumes erfolgt.
- 2. Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht dazu erforderlichen Genehmigungen einholen, soweit diese noch nicht vorliegen.
- 3. Die Bauleistungen sowie sonstige Leistungen sind im Wettbewerb zu vergeben. Dazu hat der Eigentümer mind. 3 Angebote auf der Grundlage vergleichbarer Leistungsverzeichnisse einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot wird bei der Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegt.
- 4. Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten ausreichende Feuer- und Haftpflichtversicherungen abschließen.
- 5. Der Eigentümer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an Nachbargrundstücken zu vermeiden.

## § 4 Kostentragung, Förderung, Zahlungsweise, Förderbedingungen

1. Der Eigentümer trägt die Kosten der in diesem Vertrag vereinbarten Bauleistungen sowie eventuell anfallende Baunebenkosten. Die nach den in § 1 Abs. 3 genannten Vorschriften ermittelten förderfähigen Gesamtkosten dieser Maßnahmen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, betragen entsprechend der vorgelegten Kostenangebote

.....€

(in Worten: ... 00/100 Euro)

2. Die Stadt gewährt dem Maßnahmenträger zur Finanzierung der vorläufig als förderfähig anerkannten Kosten der Maßnahme (vorbehaltlich des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten) einen Zuschuss in Höhe von

> ......€ in Worten: ... 00/100 Euro

Dies entspricht einem Fördersatz von 50%.

Die Fördermittel werden nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen auf das Konto des Maßnahmenträgers

IBAN : ...
BIC : ...
Kreditinstitut : ...

reditinstitut : ... ausgezahlt.

- 3. Verringern sich die tatsächlichen förderfähigen Kosten der Maßnahme, so verringern sich die Fördermittel entsprechend Absatz 2.
- 4. Der Zuschuss ist zweckgebunden. Er darf nur zur Durchführung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände sind an den Zuwendungszweck gebunden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Über sie darf vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht anderweitig verfügt werden.
- 5. Eine Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruches aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- 6. Stehen zur Finanzierung der Maßnahme Fördermittel anderer öffentlicher Stellen zur Verfügung, hat der Maßnahmenträger diese in Anspruch zu nehmen. Der Maßnahmenträger versichert, für das Objekt keine anderweitige Förderung (Zuschüsse oder Darlehen) in Anspruch zu nehmen.
- 7. Der Maßnahmenträger hat der Stadt spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und eine genaue Schlussabrechnung vorzulegen. Hierbei sind die als Anlage 4 beigefügten Vordrucke unter Beifügung der Originalunternehmerrechnungen und dem Nachweis ihrer Begleichung (z. B. Kontoauszüge) zu verwenden. Um eine genaue Abrechnung vornehmen zu können, hat der Maßnahmenträger nur Rechnungen vorzulegen, die bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme entstanden sind. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege (z. B. Kontoauszüge) insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsbeweis. Sie müssen der geförderten Maßnahme eindeutig zugeordnet sein. Bei der Schlussabrechnung werden nur Kosten anerkannt, die durch prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Die Kosten für eine Vorfinanzierung durch den Eigentümer werden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht übernommen.

- 8. Der endgültige Förderbetrag wird nach Feststellung der förderfähigen Gesamtkosten bei der Abrechnung der Maßnahme festgesetzt und erfolgt nach Prüfung der nachgewiesenen Kosten und durchgeführten Maßnahmen durch einseitige Erklärung der Stadt.
- 9. Wird der in vorgenannter Nr. 7 vereinbarte Termin zur Rechnungslegung überschritten, so sind alle dadurch verspätet gezahlten Erstattungsbeträge vom Zeitpunkt der Fälligstellung zuzüglich

- 18 Werktagen (Bearbeitungszeit), mit fünf v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.
- 10. Sofern der Eigentümer abweichend von der Erklärung nach § 2 Nr. 6 Vorsteuerabzug nach UStG, andere öffentliche Mittel oder sonstige Vergünstigungen (z.B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau, andere Fachförderungen) für die in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen in Anspruch nimmt, so hat er dies der Stadt bzw. dem SOP/LZP-Beauftragten spätestens zur Schlussabrechnung mitzuteilen.
- 11. Der Eigentümer hat ausgezahlte Zuschüsse, soweit sie über dem endgültigen Förderbetrag liegen, nach Abrechnung der Maßnahme unverzüglich an die Stadt zu erstatten. Beruht die Überzahlung auf unrichtigen Angaben des Eigentümers oder seiner Beauftragten, so hat der Eigentümer der Stadt den überzahlten Betrag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Auszahlung zu verzinsen. Das Recht auf Vertragskündigung nach § 8 dieses Vertrages bleibt davon unberührt.
- 12. Der **Eigentümer wird darauf hingewiesen**, dass sämtliche von ihm vor Vertragsabschluss gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen sowie sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind; dass darüber hinaus die Regelungen dieses Vertrages und in den als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen über den Einsatz der Fördermittel Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind.

## Gemäß § 264 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer

- einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für ihn oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
- 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
- 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB ist es nicht erforderlich, dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

# § 5 Änderungen

1. Abweichungen von den in § 1 Abs. 1 vereinbarten Maßnahmen sowie den Festsetzungen und sonstigen Auflagen dieses Vertrages sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Die Vertragspartner werden den Vertrag - soweit erforderlich - entsprechend anpassen.

Als Maßnahmenänderungen gelten auch Leistungen, die die vereinbarten Kosten zu den Leistungen gem. § 4 Abs. 1 um mehr als jeweils 10 % erhöhen.

- 2. Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art und Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so können die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.
- 3. Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4. Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 9.

### § 6 Auskunfts- und Aufbewahrungsfrist

- 1. Der Maßnahmenträger wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Leistungen und Einsicht in die Unterlagen geben. Für die Laufzeit des Vertrags ist der Maßnahmenträger gegenüber der Stadt und ihren Beauftragten über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind.
- 2. Der Maßnahmenträger gestattet der Stadt, der Sächsischen Aufbaubank, dem Sächsischen Rechnungshof und dem Bundesrechnungshof die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, was auch ein Besichtigungsrecht beinhaltet.
- 3. Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, die mit den vereinbarten Leistungen im Zusammenhang stehen, insb. die Rechnungsunterlagen, für die Laufzeit dieses Vertrages, mindestens aber für 10 Jahre nach Auszahlung der Fördersumme aufzubewahren und sie auf Verlangen den im § 1 Abs. 8 genannten Prüfungsberechtigten nochmals zur Verfügung zu stellen oder der Stadt im Rahmen der Schlussabrechnung zu übergeben.

#### § 7 Besondere Verpflichtungen

- 1. Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- 2. Die Regelungen nach Abs. 1 gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend § 1 Abs. 1 dieses Vertrages. Maßgebend ist das Datum der Schlussabrechnung.
- Der Eigentümer verpflichtet sich, während der Bauzeit am Objekt ein Bauschild sichtbar anzubringen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme mit öffentlichen Mitteln des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Stadt gefördert wird. Das Schild kann im Bauamt der Stadt ausgeliehen werden.
- 4. Der Eigentümer ist verpflichtet, sofern auf ihn die §§ 48 ff. EStG Anwendung finden (dies hat der Eigentümer eigenverantwortlich zu prüfen) einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Zahlungen auf alle Bauleistungen gemäß dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 zur Sicherung staatlicher Steueransprüche durchzuführen und der Stadt auch

für Abschlagszahlungen – unaufgefordert nachzuweisen. Davon nicht betroffen sind Unternehmen, die eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellung vorweisen, die dem SOP/LZP-Beauftragten in Kopie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung vorzulegen ist.

## § 8 Kündigung

Kommt der Maßnahmenträger den ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht nach, oder beruht die Berechnung der Höhe des Zuschusses auf unrichtigen Angaben des Maßnahmenträgers, so ist die Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen.

### § 9 Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

- 1. Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 8 auf Grund von Umständen, die die Stadt zu vertreten hat, so hat der Eigentümer Anspruch auf Erstattung derjenigen Aufwendungen, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Die dem Eigentümer bis dahin entstandenen wirtschaftlichen Vorteile sind entsprechend anzurechnen. Soweit die in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei der in § 4 vereinbarten Förderung. Im Übrigen sind bereits ausgezahlte Förderbeträge sofort zinslos zurückzuzahlen. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Eigentümers sind ausgeschlossen.
- 2. Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 8 auf Grund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Förderbeträge sofort nach Feststellung zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit jährlich 5 Prozent von Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 3. Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 8 auf Grund von Umständen, die keine der Parteien zu vertreten hat, so gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 10 EDV und Datenschutz

Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die sich aus diesem Vertrag und den hierzu einzureichenden Unterlagen ergebenden persönlichen Daten in einer Datei gespeichert, verändert oder gelöscht werden.

Die Stadt verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes zu gewährleisten.

§ 11 Ausgleichsbetrag

-entfällt-

§ 12 Wirksamkeit und Vertragsende

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft und endet frühestens 10 Jahre nach der endgültigen Erklärung der Stadt über die Höhe des Zuschusses gemäß § 4 dieses Vertrages im Rahmen der Schlussabrechnung der Stadt. Maßgebend ist das Datum der Unterzeichnung der Schlussabrechnung durch alle Beteiligten.

## § 13 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen und dem gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommen. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen sollten.
- 2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- 3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine das Schrifterfordernis aufhebende Vereinbarung.

## **Ausfertigung**

Der Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt. Der Maßnahmenträger und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung. Ein weiteres Exemplar erhält der SOP/LZP-Beauftragte der Stadt.

#### Rechtsverbindliche Unterschriften

Riesa, den	Riesa, den
 Maßnahmenträger	Herr Marco Müller Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Riesa
unter Mitwirkung des SOP/LZP-Beauftragten: Leipzig, den	DSK Deutsche Stadt- und Grundstücks- entwicklungsgesellschaft mbH

Anlagen entsprechend § 2